



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **17/06/22G**
Vom **08.02.2017**
P161580

Kantonale Volksinitiative (Verfassungsinitiative) «Wohnen ohne Angst vor Vertreibung. JA zu mehr Rücksicht auf ältere Mietparteien (Wohnschutzinitiative)»

16.1580.01, Bericht des RR vom 11.01.2017

://: Zustimmung / Überweisung an RR zur Berichterstattung innert sechs Monaten

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 16.1580.01 vom 10. Januar 2017, beschliesst:

In der im Kantonsblatt vom 9. März 2016 mit Titel und Text publizierten und mit 3'203 Unterschriften zustande gekommenen formulierten Initiative „Wohnen ohne Angst vor Vertreibung. JA zu mehr Rücksicht auf ältere Mietparteien (Wohnschutzinitiative)“ werden die Worte "Kündigung und" in Absatz 3 des Initiativtextes **als rechtlich unzulässig gestrichen**.

In den übrigen Teilen wird die Initiative «“Wohnen ohne Angst vor Vertreibung. JA zu mehr Rücksicht auf ältere Mietparteien (Wohnschutzinitiative)“ für **rechtlich zulässig erklärt**.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim

Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Be-weismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

://: Überweisung an RR zur Berichterstattung innert sechs Monaten

Frist: 8.8.2017

Die Volksinitiative wird dem RR zur Berichterstattung innert sechs Monaten überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss §16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.